

Beschluss zur Übertragung des Erholungsurlaubes bis 31. Mai

Bei der 169. Sitzung der KODA wurde beschlossen, dass in Abweichung von der Regelung des TVöD eine Übertragung des Urlaubes bis zum 31. Mai des folgenden Kalenderjahres möglich ist (vgl. Kirchliches Amtsblatt Nr. 8 vom 15.07.2013). Im Falle der Übertragung muss der Erholungsurlaub bis zum 31. Mai des Folgejahres angetreten werden.